

Kulturförderung;**Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Vereine, des Sports und der Kulturschaffenden der Stadt Pegnitz vom 20.12.2023****Sachverhalt:**

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 20.12.2023 wurde die Richtlinie zur Förderung der Vereine, des Sports und der Kulturschaffenden der Stadt Pegnitz beschlossen. Hierbei kam eine Regelung zur Förderung von Kulturschaffenden neu hinzu.

Die Richtlinie findet für das Haushaltsjahr 2025 erstmals für die bis zum 01.12.2024 gestellten Anträge Anwendung. Es bestand bzgl. der Umsetzung der neu eingeführten Kulturförderung Klärungsbedarf. So wurde auch in der Sitzung 2023 besprochen, dass man die Anträge Kulturschaffender auch nochmals betrachten wollte, wenn solche vorliegen.

Nach § 1 Abs. 1 „Punkt“ 3 dieser Richtlinie werden durch die Stadt Pegnitz gefördert:
„Einwohner*innen, die sich aktiv am kulturellen Leben der Stadt beteiligen und für diesen Zweck Räumlichkeiten der Stadt in Anspruch nehmen. (Kulturförderung)“

Förderfähige Maßnahmen/Veranstaltungen sind nach § 3 Abs. 6 „Kulturelle Veranstaltungen durch kulturschaffende Pegnitzer*innen“.

Die Höhe der Förderung beträgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 für Veranstaltungen von Kulturschaffenden

- Unterstützungspauschale allgemein 250 Euro
- Nutzungsgebühren städtischer Liegenschaften 50% der tatsächlichen Kosten

Es liegen für das Jahr 2025 diesbezüglich folgende Anträge vor:

- Troschenreuther Mundarttheater e.V. Unterstützungspauschale für vier Veranstaltungen „Hakuna Matata“
- Jugendbergmannskapelle Pegnitz e.V. für Kulturförderung mit einem Betrag von 250 Euro zzgl. Nutzungsgebühren städtischer Liegenschaften 50 % der tatsächlichen Kosten.

Für das Jahr 2026 wurden bis zum 01.12.2025 folgende Anträge gestellt:

- Troschenreuther Mundarttheater e.V. für vier Veranstaltungen „Los die Sunna rei“ sowie bis zu elf Veranstaltungen „Das perfekte Geheimnis“
- SV Glückauf Pegnitz e.V. für die Veranstaltungen Rathaussturm, Galaabende, Kinderfasching und Rosenmontagsball

Die bisher gestellten Anträge betreffen somit jeweils „Vereine“, während § 1 Abs. 1 „Punkt 1“ der Richtlinie den Begriff „Einwohner*innen“ enthält. Nach wörtlicher Auslegung der Richtlinie ist demnach eine Kulturförderung hierfür nicht möglich.

Weiterhin ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Kulturförderung nur möglich für Einwohner*innen, die sich aktiv am kulturellen Leben der Stadt beteiligen **UND** für diesen Zweck Räumlichkeiten der Stadt in Anspruch nehmen.

Auch diese Voraussetzung ist nicht bei allen Anträgen erfüllt, da nicht alle genannten Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Stadt Pegnitz stattgefunden haben. Es stellte sich also hier die Frage ob auch die Förderung als Unterstützungspauschale allgemein erfolgen soll, wenn die Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten stattfinden.

Aus diesen Gründen wurde eine Ältestenratssitzung abgehalten, um die Auslegung der Richtlinie zu besprechen. Es wurde für die laufenden Anträge der Konsens erreicht, dass alle Antragstellenden einmalig 250 € erhalten und im Fall der Jugendbergmannskapelle berechnet wird, welche Regelung günstiger ist. Die Jugendbergmannskapelle erhält entweder 50 % der Hallenmiete reduziert oder einmalig 250 €.

Im Ältestenrat wurde damit vorgeklärt, dass der Grundgedanke der Kulturförderung keine Förderung für z.B. Einzelvorstellungen sein soll, sondern eine pauschale Unterstützung. Die Option mit Hallenmiete und Unterstützungspauschale soll so ausgelegt werden, dass man eine Günstigerprüfung durchführt.

Grundsätzlich wurde im weiteren Verlauf auch über eine Neufassung der Richtlinie gesprochen. Hierzu soll vorzugsweise im Juni eine neue Version vorgelegt werden, um den seit 2023 eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Antragstellenden erhalten für das jeweilige Antragsjahr 250 € als Unterstützungspauschale im Rahmen der Richtlinie zur Kulturförderung.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, 15.04.2026


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister